

Landkreis Stendal

Die Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 6. September 2026

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlkreise 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal

Abschnitt 1

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 13. Mai 2025 (LT-Drs. 8/5517) bestimmt, dass die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt am

Sonntag, dem 6. September 2026, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316), sowie die Landeswahlordnung (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673).

Gemäß § 28 Abs. 2 LWO, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 6. September 2026 auf. Die Wahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, sodass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Die Kreiswahlvorschläge für

Wahlkreis 3 – Havelberg-Osterburg:

- Hansestadt Havelberg
- Hansestadt Osterburg (Altmark)
- Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck: Stadt Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)
- Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land: Kamern, Klietz, Stadt Sandau (Elbe), Schollene, Schönhausen (Elbe), Wust-Fischbeck
- Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark): Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental

Wahlkreis 4 – Stendal:

- Hansestadt Stendal
- Stadt Bismark (Altmark)

sind bei der zuständigen Kreiswahlleiterin **spätestens am Montag, dem 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr** schriftlich einzureichen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 LWG). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 23 Abs. 2 LWG).

Die Anschrift der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal lautet:

**Kreiswahlleiterin
Frau Maria Hansen
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal.**

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich die nachstehenden Hinweise.

Abschnitt 2 Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG, §§ 30, 31 LWO)

Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal dürfen von Parteien und Einzelbewerbern – Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten – eingereicht werden.

Eine Partei darf in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt; die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt die Angabe der Vertrauensperson, so gilt der erste Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages nach § 14 Abs. 2a Satz 2 LWG als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages als ihr Vertreter.

2. Bewerber (§§ 6, 14, 19, 20 LWG)

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 6 LWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist ausgeschlossen.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat und nicht vom Wahlrecht nach § 3 LWG ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt worden sind.

Bewerber müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, gegenüber der Kreiswahlleiterin durch Abgabe einer Bestätigung der Meldebehörde nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. (§ 35 LWO)

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG, § 30 LWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, die ebenfalls von mindestens drei Mitgliedern (darunter vom Vorsitzenden oder Stellvertreter) des jeweiligen Vorstandes unterzeichnet sein muss, beibringt.

4. Unterstützungsunterschriften (§ 14 LWG, § 30 Abs. 3 LWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises. (§ 14 Abs. 2 Satz 3 LWG)

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 LWG sind gemäß der Feststellung der Landeswahlleiterin die nachfolgend genannten Parteien befreit:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2. Alternative für Deutschland (AfD)
3. Die Linke (Die Linke)
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Alle anderen Parteien müssen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 LWG Unterstützungsunterschriften beibringen.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 LWG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesem selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag sind die amtlichen Formblätter nach Anlage 7 der LWO zu verwenden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der zuständigen Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt; sie kann sie auch als Druckvorlage oder

elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Die Kreiswahlleiterin vermerkt im Kopf des Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) statt der Anschrift (Hauptwohnung) nur den Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des Bewerbers. Weist der Bewerber nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftsperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 Satz 8 LWO) Ferner sind bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern eine satzungsgemäße Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 7 der Landeswahlordnung gegenüber der Kreiswahlleiterin zu bestätigen, dass der Bewerber bereits in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 der LWO) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht von der Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 17 Abs. 2 LWG (Anerkennung als Partei) abhängig gemacht werden.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist auf dem Formblatt (Anlage 7 der LWO) oder gesondert eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (Anlage 8 der LWO) beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 30 Abs. 4 LWO)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und der Kreiswahlleiterin vorzulegen:

- a) die Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (**Anlage 9 LWO**),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Anlage 10 LWO**),
- c) mindestens 100 Formblätter für Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen (**Anlage 7 oder 8 LWO**), sofern die vorschlagende Partei nicht hiervon gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG befreit ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind zusätzlich eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (**Anlage 11 LWO**) und eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG (**Anlage 12 LWO**) einzureichen.

Abschnitt 3

Rücknahme und Änderung eingereicherter Kreiswahlvorschläge; Mängelbeseitigung

1. Rücknahme und Änderung eingereicherter Kreiswahlvorschläge (§ 21 LWG)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden. (§ 21 Abs. 1 LWG)

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, können eingereichte Kreiswahlvorschläge bei der Kreiswahlleiterin durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden. Eine Bewerberaustausch ist jedoch ebenso wie eine Änderung der Bewerberreihenfolge grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren der Bewerber zulässig. (§ 21 Abs. 2 LWG)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 19 LWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge am 24. Juli 2026 (44. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen. (§ 21 Abs. 3 LWG)

Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge müssen bei der Kreiswahlleiterin schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden. (§ 21 Abs. 4 LWG)

2. Mängelbeseitigung (§ 22 LWG)

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Abschnitt 4

Zulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 LWG, §§ 33, 34, 38 LWO)

Spätestens am 24. Juli 2026 (44. Tag vor der Wahl) entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Die Kreiswahlleiterin lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kreiswahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch die Landeswahlordnung aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ordnet die Kreiswahlleiterin die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Abs. 4 LWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 5 LWO maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Kreiswahlleiterin erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterin. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Juli 2026 (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Abschnitt 5

Beteiligungsanzeigen, Wahlvorschlagsrecht

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Mit der Feststellung der Landeswahlleiterin (Bek. der Landeswahlleiterin vom 21. Juli 2025, MBl. LSA S. 484) hat die Landeswahlleiterin für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind.

Demgemäß haben sich die nachfolgend aufgeführten Parteien an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt oder waren am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten:

1. Alternative für Deutschland (AfD),
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),

3. Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Die Linke (Die Linke),
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), 7. Freie Demokratische Partei (FDP),
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),
9. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
10. Volt Deutschland (Volt),
11. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND),
12. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).

Diese Parteien sind von der Einreichung einer Beteiligungsanzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG befreit und können, ohne dass der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft nach § 17 Abs. 2 LWG gesondert feststellt, Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 6. September 2026 einreichen.

Parteien, die nicht in der Feststellung der Landeswahlleiterin aufgeführt sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, den 7. Juli 2026, (61. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft für die Landtagswahl am 6. September 2026 festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 der LWO einzureichen. Sie muss den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung, unter denen sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigsten Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über eine satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesverband besteht, über den handelnden Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG) Die Landeswahlleiterin kann weitere Nachweise oder Erläuterungen anfordern.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, den 17. Juli 2026 (51. Tag vor der Wahl) für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl am 6. September 2026 als Parteien anzuerkennen sind. (§ 17 Abs. 2 LWG)

Abschnitt 6 **Schriftform (§ 57 LWG)**

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge nach § 15 Abs. 1 Satz 1 LWG vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und die Kreiswahlvorschläge bei der zuständigen Kreiswahlleiterin, im Original vorliegen; eine Übermittlung an die Kreiswahlleiterin auf elektronischem Weg (zum Beispiel durch E-Mail oder Telefax) reicht deshalb nicht aus.

Abschnitt 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 8
Informationen

Weitere Informationen zur Landtagswahl 2026 sind auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter der Rubrik Wahlen eingestellt.

Hansestadt Stendal, den 12. Dezember 2025

gez. Maria Hansen
Kreiswahlleiterin

Siegel